

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten am Donnerstag, 23.10.2025 im Sitzungssaal im Rathaus Stadtprozelten

Anwesende:

1. Bürgermeister

Herr 1. Bürgermeister Steffen Paul

2. Bürgermeister

Herr Forstdirektor a. D. Walter Adamek

3. Bürgermeister

Herr Christian Johné

Mitglieder Stadtrat

Herr Matthias Blum

Frau Daniela Götz

Herr Jens Greulich

Frau Regina Markert

Herr Hartmuth Piplat

Herr Sven Schork

Herr Jürgen Weiskopf

Frau Petra Werthmann

Herr Joachim Zöller

Schriftführerin

Frau Nadine Kraus

Verwaltung

Frau Melanie Karl

anwesend zu TOP 3 NÖ

Entschuldigt:

Mitglieder Stadtrat

Frau Monika Kirchner-Kraft

entschuldigt

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

Bgm. Paul eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Zum letzten Sitzungsprotokoll bat Stadtratsmitglied Piplat dahingehend um Verbesserung, dass er nicht ausdrücken wollte, dass die Asphaltierarbeiten (Gräulesberg) noch nicht stattgefunden/verschlossen sind, sondern dass sie seiner Meinung nach nicht fachgerecht verschlossen wurden.

TOP Bericht des Bürgermeisters

1

Kindergarten

1. Bgm. Paul informierte das Gremium darüber, dass Meyer-Menü den KiGa ab 03.11.25 mit Essen beliefert. Informationen und Zugangscode wurden an die Eltern verschickt.

Die Wegbeleuchtung am Außenbereich sei in Arbeit. Ebenso wird der Auftrag für die Lärmschutzwand Anfang/Mitte November vergeben werden.

Die Abnahme der Spielgeräte im Außenbereich (außer Krippe) erfolgt am 24.10.25, so dass zumindest die KiGa Kinder den Außenbereich beginnen können zu nutzen.

Bischof Stahl Platz

Die Halle hinter dem Pfarrheim wurde abgerissen.

Wasserleitung Brasselburg

Der Anschluss ist erfolgt. Die Asphaltierarbeiten werden voraussichtlich am 30.10.25 erledigt. Der Bgm. bestätigte auf Nachfrage von Stadtratsmitglied Götz, dass alles so platziert wurde, dass alles ordnungsgemäß (auch durch die FFW) befahren werden kann.

Ortsumfahrt

In Sachen Ortsumfahrt hätten sich keine Neuigkeiten ergeben.

Ringstraße

Auch hier ist der Sachstand unverändert. Es hätten immer noch nicht alle Eigentümer bei Bayerngrund zugestimmt. Aktuell ist die Stadt nicht laufend mit einbezogen. Der Kontakt beschränkt sich zwischen den Anwälten von Bayerngrund und den Anwälten der Eigentümer.

Friedhof Neuenbuch

Die Arbeiten an der Friedhofsmauer stehen vor der Vollendung, ebenso die Bepflanzung.

Glasfaser

Hier herrsche leider Funkstille, wie der 1. Bgm. berichtet.

Bahndurchlässe

Eine weitere Baustelle ist nun komplett beendet. Die Sanierungsmaßnahmen an den Bahndurchlässen wurden erfolgreich abgeschlossen.

Feuerwehr Stadtprozelten

Bgm Paul informierte den Stadtrat über den Aufbau eines digitalen Alarmumsetzers für BaWü im FW-Haus. Die Außenantenne wurde bereits an der Giebelwand angebracht.

Über diesen Standort der Anlage besteht die Möglichkeit Mondfeld und Boxtal im Alarmierungsfall per Digitalfunk zu erreichen, weshalb man der Installation zugestimmt hat. Zur Abrechnung der Stromverbrauchskosten wird ein Zwischenzähler eingebaut.

Der Stadt entstehen dadurch keine Nachteile.

Sockelputz Feuerwehr Neuenbuch

Auf Nachfrage von Stadtratsmitglied Greulich wie der Stand der Sockelputzarbeiten am Feuerwehrhaus Neuenbuch seien, antwortete der Bürgermeister, dass er sich informieren werde.

**TOP 2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden
gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
vom 08.08.2025 – 08.09.2025**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden
gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
vom 08.08.2025 – 08.09.2025**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:

ON Behörde

- 01 Landratsamt Miltenberg
- 02 Regierung von Unterfranken, Würzburg
- 04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Klingenberg
- 05 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- 10 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain, Aschaffenburg

Behörden ohne Einwendungen:

ON Behörde

- 06 Staatliches Bauamt Aschaffenburg
- 08 Amt für Ländliche Entwicklung, Würzburg
- 09 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Aschaffenburg
- 12 Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld – Strom
- 12 Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld - Gas
- 13 Deutsche Telekom GmbH, Würzburg

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

ON Behörde

- 03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
- 07 Wasserstraßen-Schifffahrtsamt Main, Aschaffenburg
- 11 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Obernburg
- 14 Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtprozelten Gruppe, Stadtprozelten
- 15 Abwasserzweckverband Südspessart, Stadtprozelten
- 16 Gemeinde Dorfprozelten, Dorfprozelten
- 17 Gemeinde Faulbach, Faulbach
- 18 Stadtverwaltung Wertheim, Wertheim

I. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wurden keine Einwände von Seiten der Bevölkerung vorgebracht.

BV: Keine weitere Veranlassung notwendig.

II. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

ON Behörde

01 Landratsamt Miltenberg

Az 51-6102-BP-28-2025-1 vom 03.09.2025, Herr Bischoff

...

zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Sachverhalt

Anlass für die 3. Bebauungsplanänderung „Ringstraße“ ist eine konkrete Bau-

voranfrage des Eigentümers der Bauplatz-Nr. 12. Es wird beabsichtigt, ein 3-geschossiges Wohngebäude mit Flachdach und talseitiger Terrasse zu bauen.

Mit der 1. Bebauungsplanänderung „Ringstraße“ (2014) wurde, um moderne Baustile zuzulassen, für den Planteil 1 zusätzlich, zum bisher zulässigen Haustyp „E+D“, der Haustyp „E+1“ zugelassen. Als Dachform wurden für alle Planbereiche das Flachdach und das geneigte Dach aufgenommen. Die Wandhöhen wurden jedoch nur für den Planteil 1 angepasst.

Da für die Planteile 2 und 3 die zulässige Wandhöhe unverändert blieb, können neue Gebäude mit Flachdach in diesem Bereich lediglich 2-geschossig gebaut werden, obgleich der Bebauungsplan hier 3 Vollgeschosse zulässt.

Aufgrund des steil abfallenden Geländes im Bereich von Planteil 2 sowie zur Gleichbehandlung aller im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ringstraße“ vorhandenen Bauflächen, werden mit dieser Bebauungsplanänderung die Wandhöhen an eine 3-geschossige Flachdachbebauung für den Planteil 2 und 3 angepasst.

Um den Bauplätzen 11 und 12 trotz des steil abfallenden Geländes talseitige Terrassen zu ermöglichen, werden zudem die zulässigen Auffüllhöhen in diesem Bereich von 0,80 m auf 4,0 m angehoben.

Der Stadtrat von Stadtprozelten hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2025 die gegenständliche Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Das Landratsamt Miltenberg wurde mit Nachricht vom 5. August 2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bis spätestens 8. September 2025 um Stellungnahme gebeten.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Darstellung der Baugrenzen

Die neuen und alten Baugrenzen werden nur beim Baugrundstück 12 dargestellt. Bei den übrigen Grundstücken im Geltungsbereich der Änderung sind noch die unveränderten Baugrenzen zu ergänzen.

Bezüglich der Baugrenzen von Baugrundstück 12 weisen wir darauf hin, dass in der Planung des konkreten Vorhabens auf die Einhaltung der ausgeweiteten Baugrenzen bestanden werden sollte – auch für die Stützmauer und Zugangstreppe der aufgefüllten Terrasse.

BV: In der Vergangenheit waren lediglich die geänderten Baugrenzen darzustellen.

Aufgrund der aktuellen Stellungnahme vom Landratsamt sind alle Baugrenzen im Geltungsbereich unverändert aus der 2. Bebauungsplanänderung „Ringstraße“ zu übernehmen.

Das Planungsbüro Kraft ist auf die Einhaltung der Baugrenzen für alle baulichen Anlagen hinzuweisen.

Einfriedungen und Geländeauffüllungen

Der Bebauungsplan sieht ausdrücklich Einfriedungen bis 1 m Höhe – auch bezogen auf Auffüllungen und Stützmauern – vor. Hier gilt dennoch die Obergrenze von 2 m Höhe für Mauern und Einfriedungen an der Grundstücksgrenze – bezogen auf das natürliche Gelände (vgl. Art. 6 Abs. 7 BayBO). Größere Höhen sind baugenehmigungspflichtig und abstandsflächenpflichtig, d.h. nur mit einem Grenzabstand von 3 m möglich.

BV: Der Bebauungsplan lässt bis zu 1.0 m hohe Einfriedungen auf Stützmauern ausdrücklich zu. Die beigelegten Planunterlagen deuten für das Bauvorhaben Stützmauern von ca. 1.5 m – 1,8 m unmittelbar an der Grundstücksgrenze an. Der Hinweis vom Landratsamt bezieht sich darauf, dass es ab einer Gesamthöhe von 2.0 m zum Konflikt mit dem Abstandsflächenrecht kommen kann, da die gesetzliche Ausnahme nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BayBO nicht mehr greifen würde.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt (Herrn Bischoff, 18.09.2025), weist das LRA jedoch darauf hin, dass Einfriedungen abstandsflächenirrelevant sind, sofern sie die Schutzgüter des Abstandsflächenrechts (Belichtung, Belüftung und Besonnung, nachbarlicher Wohnfrieden) nicht beeinträchtigen. Dementsprechend wären filigran gestaltete, licht- und luftdurchlässige Einfriedungen unproblematisch.

Die Festsetzung „Einfriedung“ kann daher entfallen.

Aus Gründen der Transparenz wird ein entsprechender Hinweis auf die Abstandsflächenpflicht geschlossener Einfriedungen in den Bebauungsplan und in die Begründung aufgenommen.

Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen

Für die Höhenfestsetzungen der talseitigen Grundstücke sollte ein eindeutiger Bezugspunkt gewählt werden, nicht auf natürliches Gelände oder Auffüllung bzw. Abgrabung.

BV: Der Bezugspunkt wurde aus dem Urbebauungsplan mit Änderungen übernommen.

Zu talseitigen Grundstücke:

Die max. zulässige bergseitige Wandhöhe ist mit dem Bezugspunkt der Oberkante des Gehwegabschlusses klar definiert.

Die max. zulässige talseitige Wandhöhe ist mit dem Bezugspunkt der Oberkante des natürlichen Geländes bzw. OK Auffüllung/Abgrabung flexibel. Die Auffüll- bzw. Abgrabungshöhe wurde auf 0,80 m begrenzt. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt (Fr. Mathy, 18.09.2025) besteht Einverständnis mit der Festlegung des Bezugspunktes aus dem Urbebauungsplan.

Dem Stadtrat Stadtprozelten ist bewusst, dass eine max. talseitige Wandhöhe von 9,50 m ab Oberkante der zulässigen Auffüllhöhen zugelassen wird.

Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Art. 5 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem

WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert wurde.

Die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 wurde zuletzt durch Art. 6 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wurde zuletzt geändert durch durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert.

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U) wurde zuletzt durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert.

BV: Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem Vorhaben besteht unter Verweis auf die beigegefügte fachtechnische Stellungnahme und unter folgenden Auflagen Einverständnis:

1. Die im Artenschutzrechtlichen Gutachten vom 22. September 2022 auf S. 10 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind, mit Ausnahme der Maßnahme 9, als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Maßnahme 9 ist unter den Hinweisen aufzunehmen, da es sich hierbei um einen Verweis auf die geltende Rechtslage handelt.
2. Die im Artenschutzrechtlichen Gutachten auf den S. 14-15 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.
3. Die Ausgleichsmaßnahmen sind vor Beginn des Eingriffs funktionsfähig herzustellen.
4. Für die CEF-Maßnahme 1 (Artenschutzrechtliches Gutachten, S. 14) sind die Bäume, an denen die Fledermauskästen angebracht werden sollen, mittels GPS exakt einzumessen und in einem Planausschnitt des Bebauungsplans darzustellen. Für jeden zu fällenden Baum mit Quartierstrukturen (Fledermausquartiere) ist jeweils ein anderer Baum dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.
5. Für die CEF-Maßnahmen 2 u. 3 (Artenschutzrechtliches Gutachten, S. 14-15) sind geeignete Ausgleichsflächen festzulegen und die Maßnahmen dort vollständig umzusetzen.

6. Zur Umsetzung sämtlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung einzurichten, um die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Maßnahmen sicherzustellen.

Hinweis:

Sowohl die Bäume, an denen die Fledermauskästen angebracht werden sollen, als auch jene, die von der Nutzung auszunehmen sind, sollten nach Möglichkeit im Eigentum der Stadt stehen, da bei privaten Eigentümern zuvor deren Zustimmung einzuholen wäre.

BV: Zu 1.: Die Vermeidungsmaßnahmen sind in die Festsetzung und Hinweisen aufzunehmen.

Zu 2.: Die CEF-Maßnahmen sind in die Festsetzungen aufzunehmen.

Zu 3.: Die Herstellung der Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff ist in die Festsetzungen aufzunehmen.

Zu 4.: Die CEF-Maßnahme 1 gilt für den gesamten Geltungsbereich der Urbauungsplans „Ringstraße“. Im Zuge des Änderungsverfahrens sind für die Bäume mit Quartierstrukturen, welche durch die Erschließungsstraßen des gesamten Geltungsbereichs „Ringstraße“ entfallen, Bäume an anderer Stelle aus der Nutzung zu nehmen und mit Fledermauskästen zu versehen. Die Anzahl der Bäume wurde von Herrn Müller vorgegeben. Die Ersatzbäume sind mittels GPS einzumessen und in einem Planausschnitt darzustellen.

Zu 5.: Es sind Ausgleichsflächen festzulegen und die Maßnahmen sind umzusetzen.

Zu 6.: Eine Umweltbaubegleitung ist in die Festsetzung aufzunehmen.

C) Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ nicht berührt.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

D) Bodenschutz

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ liegen die Grundstücke Fl. Nrn. 1230/18-22, 1230/40-45, 1237 und 1239 (jeweils vollständig) sowie 1230/1 (teilweise) der Gemarkung Stadtprozelten.

Im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind keine der v. g. Grundstücke als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Zur Begründung des Bebauungsplans wird angemerkt, dass auf Seite 7 unter Nr. 3.2 Abgrenzung Südosten statt Flurnummer 1896/4 wohl 1896/46 gemeint ist.

In den Hinweisen des Bebauungsplans unter 3.3 „Schonung der Ressourcen“ steht Folgendes geschrieben:

Zur Schonung unserer Ressourcen sind zur Befestigung der Stellplätze und der Zuwegung vor-rangig güteüberwachte Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) zu verwenden. Hier ist zwingend der RC-Leitfaden zu beachten. Informationen sind unter www.rc-baustoffe.bayern.de zu finden.

Zum 1. August 2023 sind u. a. zur Regelung der Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen sowie von Bodenaushub bundeseinheitlich die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und die Neufassung der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) in Kraft getreten und haben die vorher geltenden Leitfäden wie bspw. LAGA M20 und den RC-Leitfaden ersetzt. Wir bitten dies entsprechend bei den Hinweisen zu berücksichtigen und den RC-Leitfaden aus der o.g. Passage zu streichen und stattdessen die ErsatzbaustoffV aufzunehmen.

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in ein technisches Bauwerk sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten. Es wird insbesondere auf etwaige Anzeigepflichten nach § 22 ErsatzbaustoffV hingewiesen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in Stadtprozelten keine Bedenken.

Hinweis:

Diese Auskunft erhebt nicht den Anspruch auf eine vollständige und abschließende Überprüfung eines Altlastenverdachts. Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

**BV: Die Flurnummer ist in der Begründung zu berichtigen.
Die Rechtsgrundlagen im Hinweis zur Schonung der Ressourcen sind zu aktualisieren.**

E) Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

F) Denkmalschutz

Mit dem Vorhaben besteht aus Sicht der Bodendenkmalpflege Einverständnis.

Wir bitten jedoch darum, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23. Juni 2023 unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG:

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben.

BV: Der Hinweis ist aufzunehmen.

G) Brandschutz

Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes werden derzeit keine weiteren Anforderungen gestellt.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

H) Gesundheitliche Belange

Das Gesundheitsamt hat den von Ihnen vorgelegten Antrag geprüft. Mit dem Vorhaben besteht aus gesundheitsamtlicher-hygienischer Sicht Einverständnis.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

ON Behörde

02 Regierung von Unterfranken

Az 24-8314.1306-26-4-2 vom 19.08.2025, Herr Golsch

...

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ ist die Anpassung der Wandhöhen in den Planteilen 2 und 3, damit dort künftig 3-geschossige Flachdachgebäude zulässig sind, sowie die Erhöhung der Auffüllhöhen auf den Bauplätzen 11 und 12 von 0,80 m auf 4,0 m zur Ermöglichung talseitiger Terrassen. Dadurch werden einheitliche bauliche Voraussetzungen geschaffen, Planungssicherheit gewährleistet und eine nachhaltige Verdichtung ermöglicht, ohne den Gebietscharakter zu verändern.

Im Planumgriff liegen randlich und angrenzend Waldflächen, die im Wald funktionsplan als Wald mit besonderen Funktionen für den Bodenschutz, die Erholung (Stufe 2) und den Lebensraum dargestellt sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Grundsätze des LEP sowie des RP1 hingewiesen:

- Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden; Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Grundsätze 5.4.1 Abs. 2, 5.4.2 Abs. 1 und 2 LEP).
- Gem. Grundsatz 3.2.3.4-01 RP1 kommt der Walderhaltung in der gesamten Region besondere Bedeutung zu.
- Gem. Grundsatz 3.2.3.4 -03 RP1 ist neben den anderen Waldfunktionen in der gesamten Region insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und im Maintal zusätzlich auf die Wasser- und Klimaschutzfunktion hinzuwirken.

Den Stellungnahmen der zuständigen Forstbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung eine besondere Bedeutung zu.

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Forstbehörden, ggf. mit Auflagen keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen. In diesem Fall werden keine Einwände erhoben.

Hinweise:

- Aufgrund der Eintragungen in unserem Raumordnungskataster weisen

wir darauf hin, dass folgender weiterer Belang betroffen sein könnte:

Militär: Militärischer Schutzbereich/Sicherheitsbereich Radaranlage Lau-da-Königshofen 50km Interessensbereich

- Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen. Das Amt für Ländliche Entwicklung wie auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Einwände erhoben.

ON Behörde

04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Klingenberg

AZ: VM 2323-075_04 vom 20.08.2025, Herr/Frau Ziegler

...

zu o. g. Planung nimmt das ADBV wie folgt Stellung:

1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom August 2025.
2. Es sollten in der Begründung unter Punkt 3 Plangebiet die Flurstücke aufgeführt werden, die ganz beziehungsweise teilweise einbezogen sind.
3. Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung unter Punkt 3.2 Abgrenzung und Größe des Plangebietes im Südosten das Flurstück 1896/4 nicht existiert es müsste 1896/46 heißen.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

BV: Zu 1.: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 2.: Die Begründung ist um die Flurstücke zu ergänzen.

Zu 3.: Die Flurstückbezeichnung ist zu berichtigen.

ON Behörde

05 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München

Az: P-2025-3772-1_52 vom 14.08.2025, Herr Dr. Jochen Haberstroh

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Antonio Sasso M.A.

...

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

In der Stellungnahme des Landratsamtes wurde bereits die Aufnahme eines Hinweises gefordert.

ON Behörde

10 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1, Aschaffenburg

Az.: 140/Ga. vom 19.08.2025, Frau Christina Schmitt

...

der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplannentwurf Stellung.

Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ ist die Anpassung der Wandhöhen in den Planteilen 2 und 3, damit dort künftig 3-geschossige Flachdachgebäude zulässig sind, sowie die Erhöhung der Auffüllhöhen auf den Bauplätzen 11 und 12 von 0,80 m auf 4,0 m zur Ermöglichung talseitiger Terrassen. Dadurch werden einheitliche bauliche Voraussetzungen geschaffen, Planungssicherheit gewährleistet und eine nachhaltige Verdichtung ermöglicht, ohne den Gebietscharakter zu verändern.

Im Planumgriff liegen randlich und angrenzend Waldflächen, die im Wald funktionsplan als Wald mit besonderen Funktionen für den Bodenschutz, die Erholung (Stufe 2) und den Lebensraum dargestellt sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Grundsätze des LEP sowie des RP1 hingewiesen:

- Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden;

Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Grundsätze 5.4.1 Abs. 2, 5.4.2 Abs. 1 und 2 LEP).

- Gem. Grundsatz 3.2.3.4-01 RP1 kommt der Walderhaltung in der gesamten Region besondere Bedeutung zu.
- Gem. Grundsatz 3.2.3.4 -03 RP1 ist neben den anderen Waldfunktionen in der gesamten Region insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und im Maintal zusätzlich auf die Wasser- und Klimaschutzfunktion hinzuwirken.

Den Stellungnahmen der zuständigen Forstbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung eine besondere Bedeutung zu.

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Forstbehörden, ggf. mit Auflagen keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

In diesem Fall werden keine Einwände erhoben.

BV: Die Stellungnahme ist nahezu identisch mit der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken und wird folglich identisch abgewogen:

Ist zur Kenntnis zu nehmen. Das Amt für Ländliche Entwicklung wie auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Einwände erhoben.

ON Behörde

12 Bayernwerk Netz GmbH (GAS), Marktheidenfeld

AZ: BAGE TFMP – Lg vom 07.08.2025, Herr Thomas Lang

...

vielen Dank für die Beteiligung an der **3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in der Stadt Stadtprozelten im Regelverfahren** in der Fassung vom 30. Juni 2025.

Die Netze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (GasUf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher nehmen wir Stellung zu Ihrer Anfrage.

Im Geltungsbereich der **3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in der Stadt Stadtprozelten** in der Fassung vom 30. Juni 2025 verlaufen derzeit keine GAS-Versorgungsleitungen unseres Unternehmens.

Gegen die **3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in der Stadt Stadtprozelten** in der Fassung vom 30. Juni 2025 bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin, unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen, auch Einschränkungen bezüglich einer möglichen Bepflanzbarkeit ergeben können.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch weiterhin an Verfahren zu beteiligen.

ON Behörde

12 Bayernwerk Netz GmbH (STROM), Marktheidenfeld

AZ: BAGE TFMP – Lg vom 07.08.2025, Herr Thomas Lang

...

vielen Dank für die Beteiligung an der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in der Stadt Stadtprozelten im Regelverfahren in der Fassung vom 30. Juni 2025.

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in der Stadt Stadtprozelten, verlaufen derzeit keine Versorgungsleitungen unseres Unternehmens. Dieser Teilbereich von Stadtprozelten wird derzeit als Neubaugebiet erschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans in der Stadt Stadtprozelten bezieht sich auf die Erweiterung von möglichen Bauformen in diesem Gebiet. Es gibt eine konkrete Bauvoranfrage, welche, aufgrund der Festlegungen im derzeitigen Bebauungsplan nicht möglich wäre(n). Konkret geht es bei der 3. Änderung um die zulässige Wandhöhe, die Auffüllhöhe und die Errichtung von bis zu 3 Vollgeschossen. Mit dieser Änderung des Bebauungsplans soll Planungssicherheit für die Stadt Stadtprozelten geschaffen werden.

Wir haben diesem Schreiben keine Plankopie beigelegt.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von vorhandenen Strom Versorgungsleitungen – und anlagen kommen kann.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei

Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung(en) mit Lebensgefahr verbunden sind, verweisen wir ausdrücklich auf unser bereits bekanntes **Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen Bayernwerk** mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen.

Sollte sich im Zuge von notwendigen Erdarbeiten eine Mehr- oder Mindertiefe ergeben, ist eine Anpassung der bestehenden Strom-Versorgungsleitung(en) zwingend notwendig. Im Vorfeld der Bauausführung ist die genaue Tiefe der Strom Versorgungsleitung(en) mittels Suchschlitze zu ermitteln. Tiefbauarbeiten im Bereich von Strom Versorgungsleitung(en) sind zudem nur in Handschachtung zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Strom Versorgungsleitungen von einer Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 mtr. zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Gegen die **3. Änderung des Bebauungsplans „Ringstraße“ in der Stadt Stadtprozelten** bestehen derzeit keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin, unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen auch Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Auf das Beifügen von bereits bekannten Merkblättern und Sicherheitshinweisen haben wir verzichtet.

BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch weiterhin an Verfahren zu beteiligen.

Dem Stadtrat wurden vorliegende Informationen mit der Ladung zugestellt. Es bestand im Gremium Einverständnis darüber die einzelnen Punkte zusammenfassend zu wiederholen und nur die einzelnen beschlusspflichtigen Bereiche vorzulesen.

Zu den Hinweisen bei Punkt ON 02 „Thema Militär“ regte Stadtratsmitglied Piplat an, ggf. auch das Militär entsprechend zu informieren.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden **Beschluss**:

Der vom Planungsbüro je ARCHITEKTEN +, Bürgstadt, aufgrund der vorangegangenen Beschlussfassung überarbeitete Planentwurf zur 3. Bebauungsplanänderung „Ringstraße“ der Stadt Stadtprozelten, einschließlich Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 16.09.2025, wird vom Stadtrat gebilligt.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage des gebilligten Entwurfes beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erneut um Abgabe einer Stellungnahme zur Bebauungsplanänderung aufzufordern.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Ge-samt-zahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	12	12	0

**TOP 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain
3 (1);**

**Neufassung der Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“
Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16
Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)**

der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat am 25.07.2025 beschlossen, die Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“ des Regionalplans fortzuschreiben und das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Hintergrund:

Die Überarbeitung der Kapitel „Siedlungsstruktur“ (in Kraft seit 2009) und „Mobilität“ (in Kraft seit 2008) ist erforderlich, um die Regionalplanung an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen anzupassen. Die vorliegende 19. Verordnung setzt die fachlich relevanten, fortgeschriebenen Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Teilfortschreibung 2023) um. Darüber hinaus trägt sie den Ergebnissen des REMOSI-Gutachtens Rechnung, welches 2021 für die Region erstellt wurde. Im selben Jahr wurde durch den Regionalen Planungsausschuss beschlossen, die Empfehlungen des Gutachtens basierend auf dem Szenario „kompakt und ambitioniert“ als Grundlage für die Fortschreibung des Regionalplans zu nutzen. Demnach wurden die Geschäftsstelle der Planungsregion Bayerischer Untermain sowie der Regionsbeauftragte mit der Ausarbeitung der Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“ beauftragt. Dieser Entwurf wurde wiederum im Regionalen Planungsausschuss beraten und liegt nun zur Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Wir bitten Sie, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu den im Betreff genannten Änderungen des Regionalplans bis zum 20.10.2025 Stellung zu nehmen; verlängert bis zum 31.10.25.

Die Planunterlagen werden in der Zeit vom 19.09.2025 bis 20.10.2025 auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00223/index.html à Menüpunkt „Aktuelle Änderungsverfahren“ und des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain unter <https://www.regionaler-planungsverband.de> à Menüpunkt „Aktuelles - Bekanntmachungen“ eingestellt.

Gleichzeitig liegt der Verordnungsentwurf inkl. Karten bei der Regierung von Unterfranken, den Landratsämtern Aschaffenburg und Miltenberg sowie der Stadt Aschaffenburg in Papierform aus.

Die Kapitel „Siedlungsstruktur“ und „Mobilität“ des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain sind eng miteinander verzahnt und bilden gemeinsam die Grundlage für eine zukunftsfähige, nachhaltige Regionalentwicklung. Eine integrierte Siedlungsplanung, die sich an Mobilitätsknoten orientiert, schafft kurze Wege und erleichtert die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen. Gleichzeitig ermöglicht die Festlegung von Mobilitätsknoten die stärkere Vernetzung verschiedener Verkehrsträger und unterstützt die Ziele einer klimafreundlichen Entwicklung.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden **Beschluss**:

Der Stadtrat von Stadtprozelten nimmt die Planung zur 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Ge- samt- zahl:	Anwesend u. Stimmbe- rechtigt	für den Be- schluss	gegen den Be- schluss
13	12	12	0

TOP 4 Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2021 bis 2023

Die staatliche Rechnungsprüfungsstelle Miltenberg hat die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen von 2021 bis 2023 der Stadt Stadtprozelten vorgenommen.

Der Bericht vom 28.04.2025 enthält Textziffern, zu denen die Stadt gegenüber dem Landratsamt Stellungnahme zu beziehen hat.

Der Prüfbericht wurde dem Stadtrat über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis gegeben.

Zu den Textziffern wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Zu Textziffer 1:

Dem Stadtrat sind die Bedeutung und Wichtigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung bewusst. Die regelmäßigen Prüfungen werden nach Vorlage der Jahresrechnungen und des Rechenschaftsberichtes durch die Kämmerei künftig wieder zeitnah und innerhalb der gesetzlichen Fristen durchgeführt.

Zu Textziffer 2:

Der Betrieb der Bücherei sowie des Tourismusbüros wird regelmäßig überprüft und die Tätigkeiten jährlich über einen Bericht dem Gremium erläutert. Ein ehrenamtlicher Betrieb der beiden Einrichtungen ist aufgrund fehlender ehrenamtlicher Kräfte und auch in diesem professionellen Umfang nicht leistbar. Die Mehrheit des Stadtrats spricht sich für den Erhalt dieser Anlaufstellen aus, da sich Bücherei und Tourismusbüro mit ihren Angeboten als wichtigen sozialen Mittelpunkt der Stadt herauskristallisiert haben. Diese Einschätzung wurde zuletzt auch im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts am 02.04.2025 bekräftigt. Aufgrund der kaum noch vorhandenen und überalterten Vereinsstruktur finden hier viele Veranstaltungen mit Lesungen, Ferienspielen und Puppentheater für Kinder statt. Auch die Organisation des Weihnachtsmarktes wird durch die Mitarbeiterin geleistet. Daneben findet auch Migrationsarbeit sowie Lesekurse mit Kindern statt.

Zu Textziffer 3:

Im Merkblatt der Bafin zum Thema Kreditgeschäft, das die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) erläutert, wird in Bezug auf kommunale Kreditgeschäfte informiert, dass für Gemeinden und Gemeindeverbände keine Ausnahme vom Anwendungsbereich des KWG besteht und aufgrund des Erlaubnisvorbehalts des § 32 KWG und des kommunalrechtlichen Verbots der Errichtung von Bankunternehmen, dass Kommunen Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG weder gewerbsmäßig noch in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, betreiben dürfen.

Weiter wird jedoch ausgeführt, dass die Bundesanstalt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ungeschriebene Tatbestandsausnahmen akzeptiert, wenn die Kommune – im Einklang mit dem jeweiligen Kommunalaufsichtsrecht – Rechtsgeschäfte im Rahmen des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises vornimmt. Kommunale Darlehen, bei denen die Darlehensvergabe durch die Kommune durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags beruhen, werden nicht als Kreditgeschäft durch die Bafin eingestuft.

Der Bafin wurde die zum 01.01.2022 in Kraft getretenen öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten zur Prüfung vorgelegt und die Entscheidung der Bafin (siehe Anlage) der Rechtsaufsicht mitgeteilt:

Danach erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten ungeachtet ihrer organisatorischen bzw. rechtlichen Eigenständigkeit mit dem Cashpooling gemeindliche Aufgaben, weshalb die Überlassung entsprechender Liquidität zwischen den einzelnen Gemeinden und Verbänden **keine Geschäftstätigkeit** darstellt, für die die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten oder ihre jeweiligen Träger **eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) benötigen**.

Zu Textziffer 4:

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist die Stadt bestrebt, die Kosten aller abrechnungsfähigen Einsätze auch einzufordern.

Anzumerken ist bei der Aufstellung der Einsätze, dass unter Feuerwehreinsätze jedes Ausrücken fällt. Darunter fallen somit auch Einsätze bei Festumzügen, Fehlalarmierungen, Tierrettung, Menschenrettung- und Bergung (hoher Anteil an Einsätzen mit dem Rettungsdienst), Bereitschaft Stromausfall, jegliche Tätigkeiten zur Mithilfe der Unterbringung Ukrainische Flüchtlinge (4 Einsatzmeldungen 2022), Brandstiftungen (Serie am Fahrradweg, 3 Einsätze 2023) und die Einsätze im Ahrtal (2021), für die die Stadt eine Erstattung der Einsatzkosten i.H.v. 3.074,99€ durch das Landratsamt erhielt.

Hierbei ist festzustellen, dass die die Verkehrssicherungspflicht auf der Staatsstraße als freiwillige Einsätze (u.a. Umzüge, Veranstaltungen), durch eine Vereinbarung vom Bund an die jeweilige Kommune abgegeben wurde.

Aufgrund des Hinweises der Rechnungsprüfung wurden die Einsatzmeldungen im Zeitraum 2021 bis 2023 einzeln nochmals mit folgendem Ergebnis geprüft:

2021: 16 Einsätze, 3 abgerechnet, mögliche Nachforderung an Straßenbaulastträger 2

2022: 27 Einsätze, 0 abgerechnet, mögliche Nachforderung an Straßenbaulastträger 1

2023: 21 Einsätze, **1 abgerechnet**, mögliche Nachforderung an Straßenbaulastträger 1

Bei allen Einsätzen, für die die Nachforderung in Frage kommt, handelt es sich um Ölsuren ohne Verursacher auf der Staatstraße/ Kreisstraße.

Die Verwaltung hat die Überprüfung, bei welchen Einsätzen es sich um einen anderen Straßenbaulastträger (Freistaat Bayern, Landkreis Miltenberg) handelt durchgeführt und die weiteren Abrechnungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen veranlasst. Die Abrechnungsmöglichkeit wird in Zukunft berücksichtigt.

Zu Textziffer 5:

Die Verwaltung passt die Friedhofssatzung entsprechend der neuen Rechtsprechung an und legt diese dem Stadtrat zur Entscheidung vor.

Dem Gremium wurde der Bericht und die oben aufgeführten Erläuterungen der Verwaltung hierzu mit der Ladung zugestellt.

Zu Textziffer 2 „Tourismus“ entstand im Gremium eine Diskussion über das Für und Wider einer solchen Stelle im aktuellen Umfang.

Besonders Stadtratsmitglieder Weiskopf und Zöller sahen den Bedarf in der aktuellen Besetzung und Höhe der Stelle nicht als gerechtfertigt. Vor allem im Hinblick auf die finanzielle Situation der Stadt und der Nutzen für die Kommune und beispielsweise einzelne Gastronomen etc.

Ohne die aktuellen Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Ferienspiele etc.) schlecht reden zu wollen, sahen sie doch noch mehr Potential im Ehrenamt – zumal man eine Interessentin gehabt hätte – oder im Bereich einer geringfügigen Beschäftigung.

Stadtratsmitglieder Weiskopf, Zöller und Greulich sehen hier deutlichen Veränderungsbedarf und baten um Einsehen und Konsequenzen.

Besonders Stadtratsmitglieder Johne, und Piplat lobten die gute Arbeit im Tourismusbereich und führten dem Gremium vor Augen wie schwer es in den vergangenen Jahren wurde, hätte man die durchgeführten Arbeiten und Veranstaltungen durch ehrenamtliche Personen oder Vereine leisten wollen.

Hätte man diese Möglichkeit nicht mehr, würde wahrscheinlich Vieles noch aussterben und noch mehr Veranstaltungen wegfallen.

Es entstand eine Diskussion über das Für und Wider der Tourismusarbeit bzw. besonders über die Größe besagter Stelle, die durch Stadtratsmitglied Adamek mit dem Antrag auf „Ende der Debatte“ dann beendet wurde.

1.Bgm Steffen Paul versprach dem Gremium diese Stelle im Auge zu behalten und sich - nach der Kommunalwahl im kommenden Frühjahr – mit Konsequenzen oder mögliche Veränderungen zu beschäftigen.

Zu Textziffer 4 bat Stadtratsmitglied Greulich in der Verwaltung nachzufragen um welche mögliche Summe es sich bei den Nachforderungen handelt und ob es im Verhältnis stehe diese ggf. einzufordern.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden **Beschluss**:

Der Prüfbericht der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle zu den Jahresrechnungen 2021 bis 2023 für die Stadt Stadtprozelten wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Textziffern nimmt der Stadtrat wie vorstehend ausgeführt Stellung.

Zu Textziffer 1:

Dem Stadtrat sind die Bedeutung und Wichtigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung bewusst. Die regelmäßigen Prüfungen werden nach Vorlage der Jahresrechnungen und des Rechenschaftsberichtes durch die Kämmerei künftig wieder zeitnah und innerhalb der gesetzlichen Fristen durchgeführt.

Zu Textziffer 2:

Der Betrieb der Bücherei sowie des Tourismusbüros wird regelmäßig überprüft und die Tätigkeiten jährlich über einen Bericht dem Gremium erläutert. Ein ehrenamtlicher Betrieb der beiden Einrichtungen ist aufgrund fehlender ehrenamtlicher Kräfte und auch in diesem professionellen Umfang nicht leistbar. Die Mehrheit des Stadtrats spricht sich für den Erhalt dieser Anlaufstellen aus, da sich Bücherei und Tourismusbüro mit ihren Angeboten als wichtigen sozialen Mittelpunkt der Stadt herauskristallisiert haben. Diese Einschätzung wurde zuletzt auch im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts am 02.04.2025 bekräftigt. Aufgrund der kaum noch vorhandenen und überalterten Vereinsstruktur finden hier viele Veranstaltungen mit Lesungen, Ferienspielen und Puppentheater für Kinder statt. Auch die Organisation des Weihnachtsmarktes wird durch die Mitarbeiterin geleistet. Daneben findet auch Migrationsarbeit sowie Lesekurse mit Kindern statt.

Zu Textziffer 3:

Im Merkblatt der Bafin zum Thema Kreditgeschäft, das die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) erläutert, wird in Bezug auf kommunale Kreditgeschäfte informiert, dass für Gemeinden und Gemeindeverbände keine Ausnahme vom Anwendungsbereich des KWG besteht und aufgrund des Erlaubnisvorbehalts des § 32 KWG und des kommunalrechtlichen Verbots der Errichtung von Bankunternehmen, dass Kommunen Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG weder gewerbsmäßig noch in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, betreiben dürfen.

Weiter wird jedoch ausgeführt, dass die Bundesanstalt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ungeschriebene Tatbestandsausnahmen akzeptiert, wenn die Kommune – im Einklang mit dem jeweiligen Kommunalaufsichtsrecht – Rechtsgeschäfte im Rahmen des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises vornimmt. Kommunale Darlehen, bei denen die Darlehensvergabe durch die Kommune durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags beruhen, werden nicht als Kreditgeschäft durch die Bafin eingestuft.

Der Bafin wurde die zum 01.01.2022 in Kraft getretenen öffentlich-rechtliche Ver-

einbarung der Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten zur Prüfung vorgelegt und die Entscheidung der Bafin (siehe Anlage) der Rechtsaufsicht mitgeteilt:

Danach erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten ungeachtet ihrer organisatorischen bzw. rechtlichen Eigenständigkeit mit dem Cashpooling gemeindliche Aufgaben, weshalb die Überlassung entsprechender Liquidität zwischen den einzelnen Gemeinden und Verbänden **keine Geschäftstätigkeit** darstellt, für die die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten oder ihre jeweiligen Träger **eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) benötigen**.

Zu Textziffer 4:

Die Verwaltung hat die Überprüfung, bei welchen Einsätzen es sich um einen anderen Straßenbaulasträger (Freistaat Bayern, Landkreis Miltenberg) handelt durchgeführt und die weiteren Abrechnungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen veranlasst. Die Abrechnungsmöglichkeit wird in Zukunft berücksichtigt.

Zu Textziffer 5:

Die Verwaltung passt die Friedhofssatzung entsprechend der neuen Rechtsprechung an und legt diese dem Stadtrat zur Entscheidung vor.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Ge-samt-zahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	12	8	4

TOP 5 Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Stadtprozelten

Die bisherige Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 11.12.2009 ist in manchen Begriffsbestimmungen nicht mehr zeitgemäß.

Aus diesem Grund ist eine Neufassung zu erlassen.

Stadtratsmitglied Weiskopt regte an , wie schon bei vorangegangenen Satzungsänderungen, die geänderten Passagen in einer gesonderten Farbe hervorzuheben.

So sei der Abgleich was sich überhaupt ändere einfacher nachzuvollziehen.

Stadtratsmitglied Zöller bat generell um Zusendung der Dokumente im pdf- und nicht im Bildformat, da man so die Möglichkeit habe, sich über die Stichwortsuche zurechtzufinden.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden **Beschluss**:

Der Stadtrat von Stadtprozelten beschließt die Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der vorgelegten Fassung (siehe Anlage).

Der Bürgermeister wird ermächtigt diese auszufertigen und bekanntzumachen.

Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 11.12.2009 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Ge-samt-zahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	12	12	0

TOP 6 Fortführung des Förderprogramms für Innenentwicklung Allianz Südpessart

Die Mitgliedskommunen der ILE Südpessart Altenbuch, Collenberg, Dorfprozelten, Faulbach und Stadtprozelten gewähren seit neun Jahren Zuwendungen für Investitionen zur Innenentwicklung. Das Förderprogramm dient zur Revitalisierung erhaltenswerter leerstehender Gebäude in der Region. Es soll damit der Abwanderung und der Verödung der Ortskerne entgegengewirkt werden. Seit 2017 wurden in der ILE Südpessart 57 Maßnahmen bewilligt und für 35 Maßnahmen 388.331,87 € ausgezahlt.

	Bewilligten Maßnahmen	Abgeschlossene Maßnahmen	Ausgezahlte Förderung seit 2017	Ausgezahlte Förderung seit 2023
Altenbuch	5	3	29.414,22 €	15.000,00 €
Collenberg	27	16	146.312,91 €	81.982,21 €
Dorfprozelten	13	7	52.635,00 €	- €
Faulbach	12	9	159.969,74 €	46.127,72 €
Stadtprozelten	0	0	-	- €
Südpessart gesamt	57	35	388.331,87 €	143.109,93 €

Das Förderprogramm ist in allen Kommunen identisch und unterscheidet sich lediglich in der Gebietsabgrenzung sowie in der finanziellen Ausstattung pro Jahr. Das Förderprogramm soll für weitere drei Jahre fortgeführt werden. In einer Liste ist dargestellt, welche Maßnahmen als förderfähig bzw. nicht förderfähig gelten. Diese Liste wird den Antragstellern zur Verfügung gestellt.

Das Förderprogramm ist nicht gegenfinanziert und nur für den Altort in Neuenbuch vorgesehen. Bisher keinerlei Nachfragen.

Stadtratsmitglied Schork vermute hier etwas Unwissenheit der Bürger welche Gebäude und Maßnahmen überhaupt in das Innenentwicklungsprogramm fallen und regte deshalb an, über die Heimat-Info-App für das Programm zu werben.

Auf Anregung von Stadtratsmitglied Piplat werden die Infos des Geltungsbereiches diesem Protokoll beigelegt:

<https://suedspessart.de/foerderprogramm-innenentwicklung>

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden **Beschluss**:

Der Stadtrat der Stadt Stadtprozelten spricht sich für die Fortführung des einheitlichen Förderprogramms für Investitionen zur Innenentwicklung der ILE Südspessart um weitere drei Jahre aus.

Abstimmungsergebnis:

<u>Mitglieder</u>		Abstimmungsergebnis:	
Ge-samt-zahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	12	12	0

Auf Nachfrage von Gremiumsmitglied Greulich bejahte der Bürgermeister, dass noch in diesem Jahr Bürgerversammlungen stattfinden werden.

Ebenso beantwortet er ihm die Frage nach dem Bescheid der Schlüsselzuweisungen. Dieser sei noch nicht eingegangen.

TOP Bürgerfragen zur Tagesordnung

7

Es war ein Zuhörer anwesend. Fragen wurden keine gestellt.

Nach der Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung erfolgte eine Pause zum Lesen des aufliegenden nichtöffentlichen Sitzungsprotokolls aus der letzten Sitzung.

.....
Steffen Paul
1. Bürgermeister

.....
Nadine Kraus
Schriftführerin